



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

5. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 19.07.2024

Nr. 31

136

Haushaltssatzung der Stadt Büdingen für das Haushaltsjahr 2024

I. Haushaltssatzung der Stadt Büdingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt	
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	61.032.868,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.479.001,00 €
mit einem Saldo von	-553.867,00 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.500,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.300,00 €
mit einem Saldo von	4.800,00 €
mit einem Überschuss	-549.067,00 €

im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.874.980,00 €
<u>und dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.360.467,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-19.548.868,00 €
mit einem Saldo von	-12.188.401,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.015.500,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.400.000,00 €
mit einem Saldo von	-6.615.500,00 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-3.697.921,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

0 EUR

festgesetzt.



§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
für land- und forstwirtschaftliche
Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 431 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über die Erteilung des Zuschlags bei Ausschreibungen von Investitionsmaßnahmen über 50.000 EUR ist der Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu informieren; desgleichen, wenn aufgrund der Ausschreibung Ausgabenansätze um mehr als 10.000 EUR überschritten werden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen gem. § 100 HGO gelten ab einer Höhe von 15.000 EUR als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Ausgenommen von dieser Regelung sind überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage.

Büdingen, den 22.04.2024

Der Magistrat der Stadt Büdingen

(Benjamin Harris)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen (Wetteraukreis) in ihren Sitzungen am 19.04.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des §103 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt

8.000.000 €

(in Worten: „acht Million Euro“)

erteilt.

2. Aufgrund des § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

3.000.000 €

(in Worten: „drei Million Euro“)

erteilt.

Der Landrat des Wetteraukreises

gez. Weckler

III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.07.2024 bis 26.07.2024 sowie vom 29.07.2024 bis 30.07.2024 während der Dienststunden auf Zimmer 105 der Stadtverwaltung Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bezugnehmend auf das Schreiben vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 30.03.2020 über Hinweise zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wird der Haushaltsplan 2024 der Stadt Büdingen



ebenfalls unter der Website <https://www.stadt-buedingen.de> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Büdingen, den 17.07.2024

DER MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN

gez. Benjamin Harris
(Bürgermeister)

137

Neufassung der Satzung über die Betreuung von Grundschulkindern der Stadt Büdingen

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 07.06.2024 für alle Horteinrichtungen der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) nachstehende Neufassung der Satzung über die Betreuung von Grundschulkindern der Stadt Büdingen beschlossen:

§1 Träger und Rechtsform

Die Horteinrichtungen werden von der Stadt Büdingen als öffentliche Einrichtungen gem. § 19 Abs. 1 HGO unterhalten.

§2 Aufgaben

- (1) In den Einrichtungen wird eine gleichbleibend hohe Qualität der Erziehungsarbeit in Anlehnung an die Vorgaben des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes vorgehalten.
- (2) Zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität verpflichten sich die Horteinrichtungen, ein standortspezifisches, pädagogisches Konzept in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team zu erstellen. Zum Konzept gehört die regelmäßige Evaluation der Qualität und Zufriedenheit.
- (3) Den Kindern wird Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.
 - ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern.
 - ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln.
 - vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

§3 Berechtigte, Anmeldung und Aufnahmekriterien

- (1) Die Horteinrichtungen stehen allen Schulkindern mit ersten Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) in Büdingen bis zur Beendigung der Jahrgangsstufe vier zur Verfügung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung muss digital über das Anmeldeportal der Stadt Büdingen erfolgen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten werden vor Eintritt des Kindes in die Horteinrichtung schriftlich über ihre Verpflichtungen gem. § 34 Infektionsschutzgesetz belehrt. Die Erziehungsberechtigten informieren die Leitung über Erkrankungen, Allergien und Unverträglichkeit ihres Kindes.

§4 Betreuungszeiten

- (1) Die Horteinrichtungen sind regelmäßig wochentags außer samstags geöffnet. Die Öffnungszeiten legt der Magistrat der Stadt Büdingen nach Information und Anhörung des Gesamtelternbeirats durch Beschluss fest. Der Beschluss wird durch Aushang in den Horteinrichtungen bekannt gemacht.
- (2) Die Horteinrichtungen für Kinder bleiben aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen:
 - a) vier pädagogische Tage im Kindergartenjahr.
 - b) betriebliche Veranstaltungen.
 - c) unabwendbare Reparaturarbeiten.
 - d) am Brückentag am Freitag nach Christi Himmelfahrt.
 - e) am Brückentag am Freitag nach Fronleichnam.
 - f) an den gesetzlichen hessischen Feiertagen.
 - g) in den letzten drei Wochen der hessischen Sommerferien.
 - h) an max. acht Tagen in den hessischen Weihnachtsferien

Die Grundreinigung der Kindertageseinrichtungen wird alle zwei Jahre durchgeführt. Für die Zeiträume von Ferienschlüssen im Hort (Ostern, Sommer, Herbst und Winter) findet eine Ferienbetreuung statt. Eine Anmeldung erfolgt über die Horteinrichtung. Für die Durchführung von Ferienbetreuung im Hort müssen mindestens je zehn Kinder angemeldet sein. Voraussetzung für eine



Anmeldung zur Ferienbetreuung ist die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung.

- (3) Werden einzelne oder alle Horteinrichtungen aus zwingenden Gründen geschlossen, so werden die Erziehungsberechtigten verständigt.
- (4) Bekanntgaben erfolgen rechtzeitig durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Büdingen. Der Stadtelternbeirat wird informiert.

§5 Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Betreuungspersonals

- (1) Ein respektvoller Umgang miteinander ist Voraussetzung für eine gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.
- (2) Es wird erwartet, dass die Kinder die Horteinrichtung regelmäßig besuchen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt beim Betreten der Kinder im Gebäude der Horteinrichtung und endet beim Verlassen der Horteinrichtung.
- (4) Abholberechtigte Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Aufsichtspflicht der erziehungs- und sorgeberechtigten Personen besteht auch bei Veranstaltungen auf dem Gelände und im Gebäude der Horteinrichtung.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich, in der Regel bei der Aufnahme des Kindes, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich der Hortleitung gegenüber ergänzt oder widerrufen werden.
- (7) Soll das Kind durch eine fremde Person abgeholt werden, ist vorher das pädagogische Fachpersonal durch einen Sorgeberechtigten darüber zu informieren.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der häuslichen Gemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten des Kindes zur unverzüglichen Mitteilung an das pädagogische Fachpersonal verpflichtet. In diesen Fällen darf die Horteinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Auch andere Personen, die an diesen Erkrankungen erkranken, dürfen die Horteinrichtung nicht besuchen.

- (9) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Horteinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (10) Das Fehlen (wegen Krankheit, Urlaubs, etc.) des Kindes ist ab dem 1. Tag der Hortleitung mitzuteilen.
- (11) Sehen Eltern bzw. sorgeberechtigte Personen Anlass zur Beschwerde gegenüber einer Horteinrichtung der Stadt Büdingen bzw. ihres Personals, haben sie diese grundsätzlich zunächst in einem persönlichen Gespräch gegenüber der Leitung dieser Einrichtung vorzutragen.
- (12) Die Hausordnung der Horteinrichtungen ist in von allen Beteiligten einzuhalten.

§6 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

Die Leitung der Horteinrichtung sowie die pädagogischen Fachkräfte stehen den Eltern für Aussprachen zur Verfügung. Sprechzeiten sind mit dem Personal zu vereinbaren, um den Betrieb der Horteinrichtung nicht zu stören.

§7 Elternversammlung und Elternbeirat

Elternversammlungen und Elternbeirat sowie das Anhörungs- und Mitwirkungsrecht von Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen in Horteinrichtungen wird durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in Tageseinrichtungen der Stadt Büdingen geregelt.

§8 Versicherung

- (1) Die Stadt Büdingen versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert über die Unfallkasse Hessen, darüber hinaus mit erweitertem Versicherungsschutz über den Gemeinde-Versicherungs-Verband (GVV). Versicherungsschutz besteht
 - auf dem direkten Weg von der und zur Horteinrichtung;
 - während des Aufenthaltes in der Horteinrichtung;
 - bei Veranstaltungen sowie Unternehmungen der Horteinrichtung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr/e Kind/er an



den Ferienspielen teilnehmen kann/können. Ihnen ist bekannt, dass die Stadt Büdingen und ihre Mitarbeiter/Innen keine Haftung für die vom Wald ausgehenden, üblichen Gefahren übernehmen.

§9 Medikation

Medikamente dürfen nur nach Vorlage der Vereinbarung über die Durchführung zur Verabreichung von Medikamenten gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

§10 Ummeldung, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Ein Antrag auf Änderung des Betreuungsvertragsumfangs ist bis spätestens zum 15. eines Monats zum darauffolgenden 1. des Monats digital möglich. Die Änderung ist für mindestens sechs Monate bindend.
- (2) Die Eltern sind für die Pflege der Daten im digitalen Portal verantwortlich.
- (3) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Horteinrichtungen oder Stadtverwaltung vorzunehmen. Gehen erst nach dem 15. eines Monats Abmeldungen ein, werden sie zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (4) Wird einer oder mehreren Bestimmungen der Satzung zuwider gehandelt oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine für den Betrieb der Horteinrichtung unzumutbare Belastung, insbesondere durch sehr häufiges, länger als zwei Wochen dauerndes unentschuldigtes Fehlen des Kindes, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen und anzuhören.
- (6) Werden Elternbeiträge zweimal in Folge oder dreimal innerhalb eines Kalenderjahres nicht ordnungsgemäß bezahlt, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.

§11 Hausrecht

- (1) Die Behördenleitung, die Einrichtungsleitung der Horteinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht aus.

- (2) Sie ist befugt, Personen, die den Betrieb stören, der Horteinrichtung oder des Grundstückes zu verweisen.

§12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Betreuung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten

Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung in Kindertageseinrichtungen:
Berechnungsgrundlagen, FAD (Aktenzeichen)

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinderförderungsgesetz (Hess. KiföG), EU-Datenschutzgrund-Verordnung (EU-DSGVO), Sozialgesetzbuch (SGB), UN-Kinderrechtskonvention, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft. Die bisherige Satzung zur Betreuung von Grundschulkindern tritt zum 31.07.2024 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, den 01.08.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin



Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, 24.06.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin

138

Neufassung der Kostenbeitragssatzung für die Hortbetreuung der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 07.06.2024 für die Hortbetreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) nachstehende Kostenbeitragssatzung erlassen:

§1 Allgemeines

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder sorgeberechtigten Personen der Kinder, die eine städtische Kindertageseinrichtung besuchen, können durch Kostenbeiträge zu der Deckung der laufenden Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen herangezogen werden.

§2 Kostenbeiträge

- Die Kostenbeiträge für die Hortbetreuung werden unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 3 der Kostenbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

Hortgruppe „Kleine Frösche“ Büdingen	ab 01.08.2024
	Betrag
5 Tage von Unterrichtsende bis 15:30 Uhr	120,00 €
5 Tage von Unterrichtsende bis 17:00 Uhr	210,00 €

Die Kostenbeiträge für die Betreuung werden gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.2024 bis zum Ende des Schuljahres 31.07.2026 festgeschrieben.

- Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten wird eine „Vollzeitbetreuung“ vor „Kurzeitbetreuung“ berücksichtigt.
- Zu den monatlich verbindlich gebuchten Betreuungszeiten kann zusätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten der Hortbetreuung ein sog. „Notfallmodul“ in Anspruch genommen werden. Das Notfallmodul kann für unvorhergesehene oder kurzfristig anstehende Ausnahmesituationen im Familienleben (z. B. Sterbefall/Beerdigung, Arztbesuche, Krankheit/Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.) hinzugebucht werden und wird separat in Rechnung gestellt. Über den „Notfall“ entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger im Einzelfall.

Notfallmodul	01.08.2024
Bei Sterbefall, Beerdigung, Trauerfeier, Arztbesuch, Krankheit, Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.	Betrag
zzgl. Bearbeitungsgebühr 10,00 €	25,00 €

- Die Einnahme eines warmen Mittagessens in der Hortbetreuung ist generell möglich. Die Verpflegungspauschale wird ab dem Aufnahmemonat fällig. Es besteht grundsätzlich die Wahlfreiheit, ob Verpflegung am Mittag mitgebucht wird. Nachfolgende Pauschalen werden für die warme Mittagsverpflegung fällig:

Verpflegungspauschalen	ab 01.08.2024
	monatlich
an 5 Tagen/Woche	84,00 € (20 BT á 4,22 brutto)
an 3 Tagen/Woche	55,00 € (13 BT á 4,22 brutto)
an 2 Tagen/Woche	38,00 € (9 BT á 4,22 brutto)

Für gebuchtes Mittagessen ist ein vom Magistrat festgesetztes, pauschaliertes Verpflegungsentgelt zu entrichten, welches im Voraus mit Fälligkeit zum 01. eines Monats gemeinsam mit dem Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben wird.

Der pauschaliert festgesetzte Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer warmen Mahlzeit in der Kindertageseinrichtung wird aufgrund pädagogischer und betriebsbedingter Maßnahmen nur im Zeitraum vom 01.09. bis 30.06. (10 Monate) eines Jahres erhoben.



§3 Übernahme der Kostenbeiträge

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder sorgeberechtigte Personen, welche die Kostenbeiträge für die Hortbetreuung nicht oder nicht in voller Höhe zahlen können, können einen Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages oder eines Teilbetrages (Bildungs- und Teilhabepaket) bei der zuständigen Stelle des Wetteraukreises oder beim Jobcenter stellen. Antragsformulare sind in der Hortbetreuung erhältlich oder auf der Homepage des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Wetteraukreis) downloadbar.

§4 Fälligkeit der Zahlung

1. Die Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung sind zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats aufgenommen wird. Dies gilt nicht für den Aufnahmemonat. In diesem Fall beträgt der Kostenbeitrag nur die Hälfte, wenn die Aufnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt.
2. Die Abrechnung erfolgt gesondert, in vollen Stundensätzen.
3. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht satzungsgemäß schriftlich abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es der Hortbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Über Abmeldung bzw. Ausschluss ergeht seitens des Trägers ein schriftlicher Bescheid.
5. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung weiterzuzahlen. Die Terminbestimmungen (siehe § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Bidingen über die Benutzung der Hortbetreuung) erfolgen im Einvernehmen zwischen Magistrat und Stadtelternbeirat.
6. Der Magistrat kann Ausnahmen von dieser Regelung treffen:
 - 6.1. Er kann insbesondere beschließen, falls Kinder aufgrund eines Streiks bzw. bei unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage keine Betreuung erhalten, den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine Rückerstattung

der Kostenbeiträge ab dem 11. Tag der Schließung gewährt wird, sofern der Stadt Bidingen durch die Rückerstattung kein finanzieller Schaden entsteht.

Die Zahlung des Kostenbeitrages entfällt in diesem Fall für die Tage, an denen die Hortbetreuung wegen einer Streikmaßnahme des Personals geschlossen ist. Den von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag (Monatszahlung) verringert sich für jeden Schließungstag, der durch den Streik verursacht ist, um ein Dreißigstel.

Kann ein Kind an einem Streiktag in einer sogenannten „Notgruppe“ betreut werden, besteht für diesen Tag kein Erstattungsanspruch.

- 6.2. Muss eine ganze Einrichtung oder einzelne Gruppen infolge einer Epidemie- oder Pandemie auf behördliche Anordnung (Quarantäne) seitens des Trägers geschlossen werden, gewährt die Stadt Bidingen die Beitragsrückerstattung der Kostenbeiträge für Betreuung und Verpflegung vom ersten bis zum letzten Tag der Schließung des Horts oder der einzelnen Gruppen. Die Zahlungspflicht für die Betreuung beginnt nach der Schließung wieder mit dem ersten Öffnungstag gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlungen vom 05.02.2021 und 02.07.2021. Für die Beitragsrückerstattung muss seitens der Eltern/sorgeberechtigten Personen kein separater Antrag gestellt werden. Die Rückerstattung erfolgt automatisch.
- 6.3. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung (Attest) die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht oder nur stundenweise besuchen, wird die Entrichtung des Kostenbeitrages im Einzelfall geregelt.
- 6.4. Wird ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung (Attest) mehr als 5 Betreuungstage am Stück nicht am Mittagessen teilnehmen können, wird die Entrichtung des Kostenbeitrages für die Verpflegung auf schriftlichen Antrag im



krankheitsbedingten Monat im Einzelfall geregelt.

- 6.5. Bei wiederholt verspätetem Abholen über die gebuchte Betreuungszeit außerhalb der regulären Öffnungszeiten wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 25,00 € je angefangener Stunde zzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr fällig.
- 6.6. Bei wiederholt verspätetem Abholen über die gebuchte Betreuungszeit innerhalb der regulären Öffnungszeiten wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 15,00 € je angefangener Stunde zzgl. 10,00 € Bearbeitungsgebühr fällig.
- 6.7. Bei unregelmäßigem Besuch der Hortbetreuung wird mit der ersten schriftlichen Aufforderung des Trägers eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zusätzlich fällig.

7. Die Kostenbeiträge werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung bei Abschluss des Betreuungsvertrages werden alle Kostenbeiträge (Betreuung und Verpflegung) eingezogen.

§5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge oder Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Für jede schriftliche Zahlungs-Aufforderung seitens des Trägers, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € zusätzlich fällig.

§6 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bidingen tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Bidingen
63654 Bidingen, den 01.08.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Bidingen
Bidingen, 24.06.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin

139

2. Änderung der Satzung der Stadt Bidingen über die Betreuung von Kindern im Familienzentrum „Planet Zukunft“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bidingen hat in ihrer Sitzung am 07.06.2024 für das Familienzentrum „Planet Zukunft“ der Stadt Bidingen nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern im Familienzentrum „Planet Zukunft“ der Stadt Bidingen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Das Familienzentrum „Planet Zukunft“ wird von der Stadt Bidingen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Dem Betrieb des Familienzentrums und seiner Angebote liegt keine Betriebserlaubnis zu Grunde.

§2 Aufgaben

Die Angebote im Familienzentrum „Planet Zukunft“ sind freiwillige Leistungen der Stadt Bidingen. Die Angebote werden auf Bedarfsanalysen basierend, der Zielgruppe im Sozialraum entsprechend stetig überprüft in Absprache mit der Leitung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ und dem Träger bedarfsgerecht angepasst. Das Familienzentrum „Planet Zukunft“ ist eine Anlaufstelle für Menschen jeden Alters und Herkunft. Durch niedrigschwellige Angebote wird die Kontaktaufnahme zu Menschen vereinfacht und untereinander ermöglicht. Das Familienzentrum ist Anlaufstelle für Menschen und soziale Einrichtungen in der Kernstadt und für alle weiteren 15 Stadtteile. Durch die Kooperationen mit weiteren sozialen Anbietern und des



Landkreises wird strukturschwaches Gebiet mit Angeboten erschlossen. Durch die enge Vernetzung mit den städtischen Kindertageseinrichtungen und Horten erweitern sich die Angebote und auch die Nachfrage. Somit ist es möglich, die Bedarfslage der Familien genau und übergreifend zu erkennen und darauf zu reagieren.

§3 Kreis der Berechtigten

Die Angebote des Familienzentrums „Planet Zukunft“ stehen allen Bürgerinnen und Bürgern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, je nach Angebot, Platzkapazität und Zielgruppe zur Verfügung. Die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ steht Kindern bei freien Platzkapazitäten von der Vorklasse bis zum Ende der ersten Grundschulklasse zur Verfügung.

§4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Familienzentrums „Planet Zukunft“ sind abhängig von dessen Angeboten. Die aktuellen Angebote des Familienzentrums werden auf der Homepage des Familienzentrums (<https://www.familienstadt-buedingen.de>) veröffentlicht.
- (2) Die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ ist von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

„Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ (Vorklasse bis 1. Klasse)	
Familienzentrum „Planet Zukunft“, Büdingen Gymnasiumstraße 28	Montag - Freitag 11:15 - 14:00 Uhr

- (3) Das Familienzentrum bleibt aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen:
 - a) vier pädagogische Tage im Kindergartenjahr.
 - b) betriebliche Veranstaltungen.
 - c) unabwendbare Reparaturarbeiten.
 - d) am Brückentag am Freitag nach Christi Himmelfahrt.
 - e) am Brückentag am Freitag nach Fronleichnam.
 - f) an den gesetzlichen hessischen Feiertagen.
 - g) in den letzten drei Wochen der hessischen Sommerferien.
 - h) an max. acht Tagen in den hessischen Weihnachtsferien.

- (4) Für die Zeiträume von Ferienschließungen im Familienzentrum „Planet Zukunft“ (Ostern, Sommer sowie Herbst) findet eine Ferienbetreuung statt. Eine Anmeldung erfolgt über das Familienzentrum. Für die Durchführung von Ferienbetreuung im Familienzentrum werden maximal 20 Kinder aufgenommen.

§5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme zur „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ muss digital über das Anmeldeportal der Stadt Büdingen erfolgen. Kriterium für die Aufnahme ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Die Aufnahme zu den Ferienspielen erfolgt nach Eingang der Anmeldung nach Veröffentlichung des Ferienprogrammes. In Zweifelsfällen trifft der Magistrat eine Einzelfallentscheidung, wobei die Vorgaben der §§ 22 Abs. 2 SGB VIII zu beachten sind.
- (2) Wenn die festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes ist dann rückgängig zu machen, wenn erhebliche Gründe einem Verbleib des Kindes in der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ oder den Ferienspielen entgegenstehen. Der Magistrat entscheidet aufgrund eines entsprechenden Berichts der Leitung des Familienzentrums.
- (4) Bei der Aufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung darf höchstens zwei Monate alt sein. Zum Schutze des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies erfolgt durch eine ärztliche Bescheinigung, für deren Kosten die Sorgeberechtigten aufkommen. Ein Impfnachweis gem. des § 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes ist vor der Aufnahme im Familienzentrum nachzuweisen.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.

§6 Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Betreuungspersonals

- (1) Ein respektvoller Umgang miteinander ist Voraussetzung für eine gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.



- (2) Bei den Angeboten des Familienzentrums „Planet Zukunft“ verbleibt die Aufsichtspflicht bei den erziehungsberechtigten Personen. Die Aufsichtspflicht wird bei speziellen Angeboten, wie z.B. bei der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ und den Ferienspielen, automatisch auf das Betreuungspersonal übertragen.
- (3) Es wird erwartet, dass die Kinder die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ regelmäßig besuchen; sie müssen nach Beendigung des Unterrichts auf direkten Weg zur „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ kommen, welche spätestens um 14:00 Uhr endet.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass die Sauberkeit des/r Kindes/r eingehalten wird.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Personals in der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ beginnt mit Eintritt in das Gebäude des Familienzentrums „Planet Zukunft“ und sofortigem Melden des Kindes beim Personal. Sie endet mit der Übernahme der Kinder durch die sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen oder beim eigenständigen Verlassen des Gebäudes und am Betreuungsende.
- (6) Abholberechtigte Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Aufsichtspflicht der erziehungs- und sorgeberechtigten Personen besteht auch bei Veranstaltungen (Feste, Laternenumzüge, Eltern-Kind-Nachmittage/-abende, etc.) auf dem Gelände und im Gebäude des Familienzentrums „Planet Zukunft“.
- (8) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (9) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der häuslichen Gemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten des Kindes zur unverzüglichen Mitteilung an das pädagogische Fachpersonal verpflichtet. In diesen Fällen darf das Familienzentrum erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Auch andere Personen, die an diesen Erkrankungen leiden, dürfen das Familienzentrum nicht besuchen.
- (10) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf

gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Familienzentrums verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

- (11) Das Fehlen des Kindes (wegen Krankheit, Urlaub, etc.) in der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ und in den Ferienspielen ist ab dem 1. Tag der Leitung des Familienzentrums mitzuteilen.

§7 Pflichten der Leitung des Familienzentrums

Die Leitung des Familienzentrums sowie die Mitarbeiter/innen stehen den Eltern für Gespräche zur Verfügung. Sprechzeiten sind mit dem Personal vorher zu vereinbaren, um den Betrieb des Familienzentrums nicht zu stören.

Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Familienzentrums verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§8 Elternversammlung und Elternbeirat

Die Vorsitzenden des Stadt Elternbeirats werden gebeten die Belange der Eltern aus der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ mit zu vertreten. Dabei soll sich an der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat in Tageseinrichtungen der Stadt Büdingen orientiert werden.

§9 Versicherung

- (1) Die Stadt Büdingen versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert über die Unfallkasse Hessen, darüber hinaus mit erweitertem Versicherungsschutz über den Gemeinde- Versicherungs-Verband (GVV). Versicherungsschutz besteht:
 - auf dem direkten Weg von dem und zum Familienzentrum;
 - während des Aufenthaltes im Familienzentrum;
 - bei Veranstaltungen sowie Unternehmungen im Familienzentrum
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr/e Kind/er an den regelmäßigen Waldtagen des Familienzentrums teilnehmen kann/können. Ihnen ist bekannt, dass die Stadt Büdingen und ihre Mitarbeiter/Innen keine Haftung für die vom Wald ausgehenden, üblichen Gefahren übernehmen.



§10 Medikation

Medikamente dürfen nur im äußersten Notfall gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden, wenn eine schriftliche Berechtigungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

§11 Kostenbeiträge für Benutzung

Für manche Angebote des Familienzentrums „Planet Zukunft“ werden zur Deckung der Kosten Teilnehmerbeiträge erhoben. Für die Benutzung der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag für Benutzung dieser nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§12 Ummeldungen, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Ummeldungen und Abmeldungen sind schriftlich zum 01.02. eines Jahres und zum Beginn des neuen Schuljahres (01.08.) über das Familienzentrum möglich. Geht die Ummeldung erst nach den oben genannten Zeitpunkten dort ein, werden sie erst mit Ablauf des nächsten möglichen Ummeldezeitpunktes wirksam.
- (2) Ummeldungen aufgrund Erweiterung des Betreuungsumfangs sind jederzeit möglich, sofern die Öffnungszeiten und die Platzkapazitäten der Einrichtung dies erlauben.
- (3) Der Umzug eines Kindes und seiner personensorgeberechtigten Personen, innerhalb des Stadtgebietes sind der Einrichtung und der Verwaltung unverzüglich (innerhalb der darauffolgenden 14 Tage) mitzuteilen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis wegen Beendigung der Jahrgangsstufe eins erfolgt zum 31.07. eines Kalenderjahres.
- (5) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung des Familienzentrums oder Stadtverwaltung vorzunehmen. Gehen erst nach dem 15. eines Monats Abmeldungen ein, werden sie zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (6) Wird einer oder mehreren Bestimmungen der Satzung zuwider gehandelt oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine für den

Betrieb des Familienzentrums unzumutbare Belastung, insbesondere durch sehr häufiges, länger als zwei Wochen dauerndes unentschuldigtes Fehlen des Kindes, kann das Kind vom weiteren Besuch des Familienzentrums ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen und anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (7) Wird der fällige Kostenbeitrag für die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ mehr als zweimal nicht ordnungsgemäß entrichtet, behält sich die Stadt Büdingen vor, das Kind von der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ abzumelden.

§13 Hausrecht

- (1) Die Behördenleitung, die Einrichtungsleitung des Familienzentrums eine von ihr beauftragte Person, übt das Hausrecht aus.
- (2) Sie ist befugt, Personen, die den Betrieb stören, des Familienzentrums oder des Grundstückes zu verweisen.

§14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Betreuung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten

Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung in Kindertageseinrichtungen: Berechnungsgrundlagen, FAD (Aktenzeichen)

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinderförderungsgesetz (Hess. KiföG), EU-Datenschutzgrund-Verordnung (EU-DSGVO), Sozialgesetzbuch (SGB), UN-Kinderrechtskonvention, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen



Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, den 01.08.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, 24.06.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin

140

2. Änderung Kostenbeitragssatzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung 07.06.2024 für das Familienzentrum „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) nachstehende 2. Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen beschlossen:

§1 Allgemeines

Erziehungs- und sorgeberechtigten Personen, die die städtische „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ und die Ferienspiele im Familienzentrums „Planet Zukunft“ besuchen, können durch Kostenbeiträge zu der Deckung der laufenden Aufwendungen für

den Betrieb der Einrichtung herangezogen werden. Die Regelung der Kostenbeiträge für die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ und der Ferienspiele sind nachfolgend ausführlicher beschrieben. Die Kosten bei anderen kostenpflichtigen Angeboten des Familienzentrums „Planet Zukunft“ werden bei der Veröffentlichung der Angebote angegeben.

§2 Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge für die Ferienspiele werden in dem jeweiliger Ferienspielbroschüre veröffentlicht und liegen zwischen min. 5,- € und max. 15,- €. Sie sind bei Inanspruchnahme der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ zusätzlich zu den monatlichen Kostenbeiträgen zu entrichten. Die Kosten für die Ferienspiele werden pro Kind berechnet.
- (2) Die Kostenbeiträge für die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ werden unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 der Kostenbeitragssatzung wie folgt festgesetzt: Die Kostenbeitragsfestsetzung ist gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.2024 für zwei Jahre festgeschrieben und endet zum 31.07.2026.

„Teilzeit-Schulkind-Betreuung“	ab 01.08.2024
11:15 - 14:00 Uhr	70,00 €

- (3) Zu den monatlich verbindlich gebuchten Betreuungszeiten kann zusätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ ein sog. „Notfallmodul“ in Anspruch genommen werden. Das Notfallmodul kann für unvorhergesehene oder kurzfristig anstehende Ausnahmesituationen im Familienleben (z. B. Sterbefall/Beerdigung, Arzt-besuche, Krankheit/Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.) hinzugebucht werden und wird separat in Rechnung gestellt. Über den „Notfall“ entscheidet die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger im Einzelfall.

Notfallmodul	ab 01.08.2024
Bei Sterbefall, Beerdigung, Trauerfeier, Arztbesuch, Krankheit, Unfall, Geburt, Hochzeit, etc.	Kind 1
zzgl. Bearbeitungsgebühr 5,00 €	25,00

- (4) Die Einnahme eines warmen Mittagessens in der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ ist nicht möglich.



- (5) Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, außerhalb der regulären Öffnungszeiten (nach 14.00 Uhr), wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 20,00 € je angefangener Stunde zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet. Die Abrechnung erfolgt gesondert in vollen Stundensätzen.

§3 Übernahme der Kostenbeiträge

Eltern und erziehungsberechtigte/sorgeberechtigte Personen, welche die Kostenbeiträge für die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ sowie die Ferienspiele nicht oder nicht in voller Höhe bezahlen können, können einen Antrag auf Übernahme des Betrages oder eines Teilbetrages (Bildungs- und Teilhabepaket) bei der zuständigen Stelle des Wetteraukreises oder beim Jobcenter stellen. Antragsformulare sind in den Einrichtungen oder der Verwaltung erhältlich oder auf der Homepage des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Wetteraukreis).

§4 Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Kostenbeiträge für die Betreuung sind zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die vollen Monatsbeiträge sind auch dann fällig, wenn das Kind erst im Laufe des Monats in die Einrichtung aufgenommen wird. Dies gilt nicht für den Aufnahmemonat (in der Regel August). In diesem Falle beträgt der Kostenbeitrag nur die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages, wenn die Aufnahme nach dem 15. eines Monats erfolgt. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss.
- (2) Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es der „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Über Abmeldung bzw. Ausschluss ergeht seitens des Trägers ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung weiterzuzahlen. Die Terminbestimmungen (siehe § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Büdingen über die Benutzung des Familienzentrums „Planet Zukunft“) erfolgen im Einvernehmen zwischen Magistrat und Stadelternbeirat.
- (4) Der Magistrat kann Ausnahmen von dieser Regelung treffen:
- a. Er kann insbesondere beschließen, falls Kinder aufgrund eines Streiks bzw. bei

unvorhersehbaren, anhaltenden Schließungen über 10 zusammenhängende Regelöffnungstage keine Betreuung erhalten, dass den Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen eine Rückerstattung der Kostenbeiträge ab dem 11. Tag der Schließung gewährt wird, sofern der Stadt Büdingen durch die Rückerstattung kein finanzieller Schaden entsteht.

Die Zahlung des Kostenbeitrages entfällt in diesem Fall für die Tage, an denen die „Teilzeit-Schulkind-Betreuung“ wegen einer Streikmaßnahme des Personals geschlossen sind. Der von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeitrag (Monatszahlung) verringert sich für jeden Schließungstag, der durch den Streik verursacht ist, um ein Dreißigstel.

Kann ein Kind an einem Streiktag in einer sogenannten „Notgruppe“ betreut werden, besteht für diesen Tag kein Erstattungsanspruch.

- b. Muss eine ganze Einrichtung oder einzelne Gruppen infolge einer Epidemie- oder Pandemie auf behördliche Anordnung (Quarantäne) seitens des Trägers geschlossen werden, gewährt die Stadt Büdingen die Beitragsrückerstattung der Kostenbeiträge für Betreuung und Verpflegung vom ersten bis zum letzten Tag der Schließung des Horts oder der einzelnen Gruppen. Die Zahlungspflicht für die Betreuung beginnt nach der Schließung wieder mit dem ersten Öffnungstag gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlungen vom 05.02.2021 und 02.07.2021. Für die Beitragsrückerstattung muss seitens der Eltern/sorgeberechtigten Personen kein separater Antrag gestellt werden. Die Rückerstattung erfolgt automatisch.

- (5) Die Kostenbeiträge werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung bei Abschluss des Betreuungsvertrages werden alle Kostenbeiträge (Betreuung) eingezogen.

§5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge oder Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung seitens des Trägers, wird eine



Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € zusätzlich fällig.

§6 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung für das Familienzentrum „Planet Zukunft“ der Stadt Büdingen tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, den 01.08.2024

Katja Euler
Erst Stadträtin

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, 24.06.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin

141

Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 07.06.2024 für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) nachstehende Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen beschlossen:

§1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Büdingen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen liegen in der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Sie ergeben sich aus § 26 HKJGB.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind pädagogische Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder in Ergänzung und Erweiterung der Familienerziehung betreut und gefördert werden. Zu den Kindertageseinrichtungen gehören alle Krippen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Büdingen.
- (3) Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind bei der Entwicklung zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die pädagogische Konzeption der Einrichtungen orientiert sich am hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (Hess. BEP).

Den Kindern wird Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.:

- ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern.
- ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln.
- vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§3 Berechtigte, Anmeldung und Aufnahmekriterien

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern mit erstem Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) in Büdingen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Verfügung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer Wunschrichtung besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung muss digital über das Anmeldeportal der Stadt Büdingen erfolgen.
- (4) Bei der Aufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das



Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung darf höchstens 2 Monate alt sein. Zum Schutze des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies erfolgt durch eine ärztliche Bescheinigung, für deren Kosten die Sorgeberechtigten aufkommen. Ein Impfnachweis gem. des § 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes ist vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung vorzulegen.

- (5) Die Aufnahme richtet sich nach §24 SGB VIII sowie §24a SGB VIII bis 31.07.2013 als Übergangsregelung zum stufenweisen Ausbau U3. Bei der Belegung der Ganztagsplätze werden vorrangig Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten, von in Ausbildung stehenden Sorgeberechtigten bzw. von Sorgeberechtigten, die sich in besonders schwierigen Lebenssituationen befinden, berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind erforderlich. Vorrang erhalten ebenfalls Kinder gem. §8a Kindeswohlgefährdung sowie nach Büdingen zuziehende ältere Kinder vor jüngeren Kindern.
- (6) Die Aufnahme erfolgt nach Abschluss des Betreuungsvertrages (schriftliche Anmeldung) mit der Stadt Büdingen. Über die Aufnahme erhalten die Sorge- Erziehungsberechtigten einen Bescheid.
- (7) Die Aufnahme eines Kindes ist dann rückgängig zu machen, wenn erhebliche Gründe einem Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung entgegenstehen. Der Magistrat entscheidet aufgrund eines entsprechenden Berichts der Leitung der Kindertagesstätte.

§4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig wochentags außer samstags geöffnet. Die Öffnungszeiten legt der Magistrat der Stadt Büdingen nach Information und Anhörung des Gesamtelternbeirats durch Beschluss fest. Der Beschluss wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen für Kinder bleiben aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen:
 - a) vier pädagogische Tage im Kindergartenjahr.
 - b) betriebliche Veranstaltungen.

- c) unabwendbare Reparaturarbeiten.
- d) am Brückentag am Freitag nach Christi Himmelfahrt.
- e) am Brückentag am Freitag nach Fronleichnam.
- f) an den gesetzlichen hessischen Feiertagen.
- g) in den letzten drei Wochen der hessischen Sommerferien.
- h) an max. acht Tagen in den hessischen Weihnachtsferien.

Die Grundreinigung der Kindertageseinrichtungen wird alle zwei Jahre durchgeführt. Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien wird eine beschränkte Anzahl von Betreuungsplätzen in der Sommerferieneinrichtung für berufstätige Familien und Eltern angeboten. Voraussetzung für eine Anmeldung zum Notdienst ist daher die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung.

- (3) Werden einzelne oder alle Kindertageseinrichtungen aus zwingenden Gründen geschlossen, so werden die Sorgeberechtigten verständigt.
- (4) Bekanntgaben erfolgen rechtzeitig durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Büdingen. Der Stadtelternbeirat wird informiert.

§5 Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Betreuungspersonals

- (1) Ein respektvoller Umgang miteinander ist Voraussetzung für eine gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.
- (2) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie müssen spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen und je nach gebuchtem Betreuungsumfang wieder pünktlich von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder erziehungs- und sorgeberechtigten Personen.
- (4) Abholberechtigte Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Aufsichtspflicht der erziehungs- und sorgeberechtigten Personen besteht auch bei Veranstaltungen auf dem Gelände und im Gebäude der Kindertagesstätte.



- (6) Die Sorgeberechtigten erklären schriftlich, in der Regel bei der Aufnahme des Kindes, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich der Kindertageseinrichtungsleitung gegenüber ergänzt oder widerrufen werden.
- (7) Soll das Kind durch eine fremde Person abgeholt werden, ist vorher das pädagogische Fachpersonal durch einen Sorgeberechtigten darüber zu informieren.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der häuslichen Gemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten des Kindes zur unverzüglichen Mitteilung an das pädagogische Fachpersonal verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Auch andere Personen, die an diesen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (9) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (10) Das Fehlen (wegen Krankheit, Urlaubs, etc.) des Kindes ist ab dem 1. Tag der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (11) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen der Kostenbeitragssatzung sowie dieser Satzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten. Wird der fällige Kostenbeitrag für Betreuung oder hinzugebuchtes Essen mehr als zweimal nicht ordnungsgemäß entrichtet, behält sich die Stadt Büdingen vor, das Kind von Amts wegen zurück in den geringsten Betreuungsumfang (max. 6 Stunden) umzumelden oder abzumelden.
- (12) Werden Elternbeiträge zweimal in Folge oder dreimal innerhalb eines Kalenderjahres nicht ordnungsgemäß bezahlt, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.
- (13) Sehen Eltern bzw. sorgeberechtigte Personen Anlass zur Beschwerde gegenüber einer Kindertageseinrichtung der Stadt Büdingen bzw. ihres Personals, haben sie diese grundsätzlich zunächst in einem

persönlichen Gespräch gegenüber der Leitung dieser Tageseinrichtung vorzutragen.

- (14) Die Hausordnung der Kindertageseinrichtungen ist in von allen Beteiligten einzuhalten.

§6 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

Die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie die pädagogischen Fachkräfte stehen den Eltern für Aussprachen zur Verfügung. Sprechzeiten sind mit dem Personal zu vereinbaren, um den Betrieb der Kindertageseinrichtung nicht zu stören.

§7 Elternversammlung und Elternbeirat

Elternversammlung und Elternbeirat sowie das Anhörungs- und Mitwirkungsrecht von erziehungs- und sorgeberechtigten Personen in Kindertageseinrichtungen wird durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in Tageseinrichtungen der Stadt Büdingen geregelt.

§8 Versicherung

- (1) Die Stadt Büdingen versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert über die Unfallkasse Hessen, darüber hinaus mit erweitertem Versicherungsschutz über den Gemeinde-Versicherungs-Verband (GVV). Versicherungsschutz besteht:
 - auf dem direkten Weg von der und zur Kindertageseinrichtung;
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung;
 - bei Veranstaltungen sowie Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr/e Kind/er an den regelmäßigen Waldtagen der Einrichtung teilnehmen kann/können. Ihnen ist bekannt, dass die Stadt Büdingen und ihre Mitarbeiter/Innen keine Haftung für die vom Wald ausgehenden, üblichen Gefahren übernehmen.

§9 Medikation

Medikamente dürfen nur nach Vorlage der Vereinbarung über die Durchführung zur Verabreichung von Medikamenten gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.



§10 Ummeldung, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Ein Antrag auf Änderung des Betreuungsumfangs ist bis spätestens zum 15. eines Monats zum darauffolgenden 1. des Monats, digital, möglich. Die Änderung ist für mind. 6 Monate bindend.
- (2) Die Eltern sind für die Pflege der Daten im digitalen Portal verantwortlich.
- (3) Eine Abmeldung eines schulpflichtigen Kindes wegen Einschulung erfolgt von Amts wegen automatisch zum 31.07. eines Kalenderjahres und bedarf keiner gesonderten Abmeldung durch die Eltern.
- (4) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen oder Stadtverwaltung vorzunehmen. Gehen erst nach dem 15. eines Monats Abmeldungen ein, werden sie zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (5) Wird einer oder mehreren Bestimmungen der Satzung zuwider gehandelt oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, insbesondere durch sehr häufiges, länger als zwei Wochen dauerndes unentschuldigtes Fehlen des Kindes, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen und anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (6) Bei freien Platzkapazitäten kann ein einmaliger Einrichtungswechsel gewährt werden.

§11 Hausrecht

- (1) Die Behördenleitung, die Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person, übt das Hausrecht aus.
- (2) Sie ist befugt, Personen, die den Betrieb stören, der Kindertageseinrichtung oder des Grundstückes zu verweisen.

§12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Betreuung werden folgende

personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung in Kindertageseinrichtungen:
Berechnungsgrundlagen, FAD (Aktenzeichen)
Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinderförderungsgesetz (Hess. KiföG), EU-Datenschutzgrund-Verordnung (EU-DSGVO), Sozialgesetzbuch (SGB), UN-Kinderrechtskonvention, Satzung.
Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft. Die bisherige Satzung zur Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen tritt zum 31.07.2024 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, den 01.08.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin



Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Büdingen, 24.06.2024

Katja Euler
Erste Stadträtin
